

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Artikel 256 behandelte Staatsgut zusammenhängt, bleibt von der Übernahme durch den das betreffende Gebiet erwerbenden Staat ausgeschlossen. Der Grundsatz, der in dieser Ausnahmsbestimmung zum Ausdruck kommt, ist insofern vernünftig, als es einer Doppelzählung gleichkäme, wenn der erwerbende Staat eine Vergütung für das an ihn fallende Staatsgut leisten und außerdem auch die Schulden übernehmen müßte, die zum Zwecke von Investitionen in diesem Staatsgute gemacht wurden. Er kann aber leicht dazu führen, daß von den betreffenden Staaten, zum Beispiel von Polen, das in solchen Rechenkünsten eine besondere Gewandtheit besitzt, der Anspruch erhoben wird, den Gesamtwert des Staatsgutes in dem abgetretenen Gebiet, wie er von der Kommission festgesetzt wird, von der zu übernehmenden Schuld abzuziehen. Aus dem Wortlaut des Artikels 255, Absatz 3, ergibt sich wohl eher die Deutung, daß diese Bestimmung nur auf reine Zweckschulden, zum Beispiel Eisenbahnschulden, hingeht. Die hiermit aufgeworfene Frage wird naturgemäß auch für Deutschösterreich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Nationalstaaten über Schulden und Vermögen der alten Monarchie eine wichtige Rolle spielen.

VII.

Die Liquidierung der auswärtigen Rechte und Interessen Deutschlands.

Eine der hauptsächlichsten Zwecke des Vertrages ist die vollständige Spolierung Deutschlands und seine Einkapselung innerhalb der neuen Grenzen, die ihm durch den Vertrag gezogen werden.

Zu diesem Ende legt ihm Artikel 118 ganz im allgemeinen den Verzicht auf alle Rechte, Ansprüche und Privilegien auf, die es außerhalb seiner europäischen Grenzen, wie sie durch den Friedensvertrag bestimmt werden, auf vormalig ihm selbst oder seinen Verbündeten gehörige Gebiete oder hinsichtlich solcher Gebiete hat, ebenso wie auf alle Rechte, Ansprüche und Privilegien, die ihm aus welchem Titel immer gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten zustehen könnten.

Deutschland muß sich ferner verpflichten, alle Maßregeln anzuerkennen und anzunehmen, die von den alliierten Hauptmächten (Vereinigte Staaten, England, Frankreich, Italien, Japan), wenn notwendig im Einverständnis mit beteiligten dritten Mächten, ergriffen worden sind oder ergriffen werden sollten, um die aus dieser Bestimmung sich ergebenden Folgen zu regeln. Es ist vollkommen unklar, ob sich dieser Verzicht Deutschlands nur auf Rechte und Ansprüche öffentlichrechtlichen Charakters bezieht oder ob auch private Rechte durch ihn betroffen werden, jedenfalls ist die Forderung der Anerkennung aller künftigen Maßnahmen der Alliierten auf diesem Gebiete ein ohne Beispiel dastehender Übergriß, der für die alliierten Mächte einen Freibrief für jede Vergewaltigung Deutschlands bedeutet und in seinen Folgen gerade wegen der unbestimmten und unklaren Fassung ganz unberechenbar ist.

Die folgenden Artikel 119 bis 127 regeln sodann das Verhältnis Deutschlands zu seinen Kolonien. Es verzichtet in Artikel 119 zugunsten der alliierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche hinsichtlich seiner überseeischen Besitzungen. Artikel 121 bestimmt sodann zunächst, daß die in Abschnitt I des Teiles X (Artikel 264 bis 280) getroffenen Bestimmungen über die Handelsbeziehungen auch auf den Verkehr Deutschlands mit seinen früheren Kolonien Anwendung finden. Es wird dem Handel dieser nunmehr in fremde Hand fallenden Gebiete dieselbe Begünstigung zuteil werden lassen müssen wie den Handel der Alliierten, ohne selbst in den Gebieten, die es früher beherrscht hat, hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr, der Niederlassungsrechte